

Satzung

Präambel

Die Stiftungsräte der nicht rechtsfähigen Stiftung SCHILDKRÖTEN-STIFTUNG / TURTLE FOUNDATION mit Sitz in Köln und errichtet am 27. März 2000, möchten diese in eine rechtsfähige Stiftung deutschen Rechts überführen.

Neben der TURTLE FOUNDATION mit Sitz in Köln, Deutschland, bestehen verbundene Stiftungen in weiteren Staaten, welche ebenfalls ausschließlich und unmittelbar dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgen, sowie auch steuerbegünstigt sind.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen **TURTLE FOUNDATION**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Turtle Foundation mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes im Allgemeinen und der weltweite Schutz und die Erhaltung von Schildkröten im Speziellen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben
 - a) der kommerziellen Nutzung von Schildkröten Einhalt zu gebieten;
 - b) mittels konkreter Projekte durch Direkthilfe vor Ort, eine möglichst große Zahl von Schildkrötennestern vor der Plünderung und erwachsene Tiere vor dem Abschachten zu bewahren;
 - c) Regierungen und Amtsstellen den langfristigen ökologischen Wert einer gesunden Population der Schildkröten aufzeigen;
 - d) einen breiten Kreis auf die Problematik der kommerziellen Plünderung von Schildkrötennestern aufmerksam zu machen;
 - e) jenen Einheimischen Alternativen bieten, welche bis anhin vom Handel mit Schildkröten beziehungsweise deren Produkte abhängig waren;
 - f) Zweck ist außerdem die Mittelbeschaffung und -weitergabe zur Förderung des Tierschutzes durch andere Körperschaften i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sofern es zur Verfolgung ihrer Ziele zweckdienlich erscheint, kann die Stiftung auch Forschungsarbeiten initiieren, durchführen oder fördern.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter Abs. 2 vereinbar sind.

§ 3 Stiftungsvermögen

Als Anfangsvermögen sichern die Unterzeichnenden der Stiftung € 100.000,- in Barvermögen zu.

Daneben wird der Stiftung das verbleibende Kontoguthaben bei der VR Bank München Konto Nr. 320101500 und Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen Konto Nr. 55515555 in Höhe des Kontostandes

vom 01.08.2019 übertragen. Dieses Vermögen wächst nicht dem Grundstockvermögen der Stiftung zu und ist im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden, soweit die Stiftung nicht im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften von der Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen Gebrauch macht.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 7 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

§ 8 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Zusammensetzung des Vorstandes:

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
- (2) Der erste Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Stiftungsrats der nicht rechtsfähigen SCHILDKRÖTEN-STIFTUNG / TURTLE FOUNDATION zum Zeitpunkt der Überführung derselben in die rechtsfähige TURTLE FOUNDATION.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooptation bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes abberufen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Vertreter und jeweils ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

(3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 und 3 und § 12 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und auf dem Gebiet des Tier- und/oder Artenschutzes liegen.

(3) Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(4) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

(1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 sollen die Stifter angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

- a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder
- b) eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tier- und /oder Artenschutz.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsbehörde

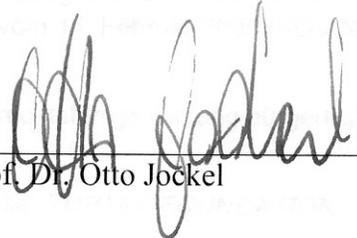
Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Köln / Karlsruhe / Vaduz, 26.03.2019



Prof. Dr. Otto Jockel



Christian Roder



Christine Zindel



Dr. Frank Zindel

Köln / Karlsruhe / Vaduz, 26.03.2019